Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 35=55 (1889)

Heft: 42

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LV. Jahrgang.

Nr. 42.

Basel, 19. Oktober.

1889.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt au "Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel". Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen au. Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Ein neues Reglement für unsere Feldartillerie. — Zur Militär-Zentralisationsfrage. — P. H. Koneberg: Der Soldatenfreund 1890. — Eidgenossenschaft: Allgemeiner Dienstbefehl betreffend den vorschriftswidrigen Besitz von scharfen Patronen. Feldpost. Eidgenössisches Zeughaus zu Seewen. — Ausland: Ueber die deutsche Heeresmacht. Preussen: Ein v. Löbell-Album. Frankreich: Schild und Rauchwolken. Disziplin und Instruktion. Schweden: Heerwesen. — Verschiedenes: Die Krawatte. Selbstbefreier für Pferde.

Ein neues Reglement für unsere Feldartillerie.

In der Augustnummer der schweizerischen Zeitschrift für Artillerie und Genie wird anlässlich der Besprechung des neuen deutschen Feldartillerie-Reglements auch die Frage eines einheitlichen Reglements für unsere Artillerie berührt. Es ist nun wohl selbstverständlich, dass ein solches an Stelle unserer verschiedenen Vorschriften, welche je nur einen Zweig der Ausbildung behandeln und nicht in genügend systematischem und logischem Zusammenhang mit einander stehen, sehr wünschenswerth wäre. Der ganze Ausbildungsgang der Truppe müsste hiedurch an Uebersichtlichkeit und Klarheit gewinnen und dem Cadre würde es leichter fallen, sich in seiner Stellung zurecht zu finden und seine Aufgabe richtig zu erfassen. Dessen ist man sich in massgebenden Kreisen schon längst bewusst, doch verkannte man auch nicht die Schwierigkeiten, welche sich der Ausarbeitung eines einheitlichen Reglements für die Feldartillerie entgegenstellten. Deshalb wurden auch die diesbezüglichen Anträge, welche der Verfasser dieser Zeilen schon vor Jahren stellte, bis jetzt nicht näher in Erwägung gezogen. also der Standpunkt, auf welchem sich unsere Artillerie gegenwärtig bezüglich der Reglemente befindet, nicht als befriedigend angesehen werden kann, so ist es wohl geboten, auf die Klagen über Vielreglementirerei und zu öfteres Aendern der Reglemente, welche bei manchen Leuten zum billigen Spott geworden sind, etwas näher ein-

Nur zu oft wird dieses Thema behandelt ohne Berücksichtigung der Verhältnisse, welche neue in Folge der Einführung des neuen Geschützes

Vorschriften absolut nothwendig machen, oder der Umstände, welche eine definitive Ausarbeitung von solchen erschweren und verzögern. Auch ist es schon vorgekommen, dass die Klage über Abänderung der Reglemente von solchen Offizieren ausging, welche damit nur ihre Unkenntniss nicht nur der vermeintlichen neuen Bestimmungen, sondern auch der längst in Kraft bestehenden zu bemänteln suchten. Wenn aber das Bedürfniss nach einem Reglement von einer Seite geäussert wird, von welcher man gewohnt ist, die Unkenntniss und Nichtbeachtung der Reglemente als geniale Lässigkeit des erprobten Feldsoldaten behandelt zu sehen, so muss dies eigenthümlich berühren.

Die Betrachtung der Militärlitteratur der letzten 15 Jahre ergibt, dass man sich bei uns im Vergleich zu andern Armeen nicht einmal über zu öftere Reglementsänderungen beklagen kann. Uebrigens kann sich auch der konservativste Troupier heutzutage der Einsicht nicht verschliessen, dass die raschen Fortschritte der Kriegstechnik mit ihrer intensiven Einwirkung auf die Kriegführung den Truppen noch öfter als wie bisher Reglementsänderungen auferlegen wird, so misslich solche sind.

Für die Ausbildung unserer Artillerie sind gegenwärtig massgebend:

Die Soldaten - und die Kompagnieschule für die schweiz. Infanterie. 1876.

Die Fahrschule vom Jahre 1877.

Die Batterieschule (Entwurf) vom Jahre 1877.

Die Regimentsschule (Entwurf) vom Jahre 1878.

Diese Vorschriften haben keine wesentlichen Modifikationen erfahren.

Die Feldgeschützschule vom Jahre 1876 wurde